

Erhebung einer Gemeindeabgabe

für das Abstellen von mehrspurigen
Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen

BearbeiterIn:
Ulrike Preinerstorfer

T +43 7672 760 223
E ulrike.preinerstorfer@voecklabruck.at

GZ: 948-2022-Pr

Vöcklabruck, 14. Dezember 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen kundgemacht:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1) Die Gemeinde ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag vom 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 120 Minuten

a) Stadtplatz westseitig vom Haus Nr. 6 bis einschließlich Haus Nr. 38 (24090,94/319000,32 bis 23954,42/318828,74)

Stadtplatz ostseitig vom Haus Nr. 3 bis einschließlich Haus Nr. 35 (24114,31/318999,45 bis 23967,54/318829,22)



- b) Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 17 (24150,80/318915,73 bis 24023,53/318832,25)
Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 19 bis einschließlich Stadtpfarrkirche Hinterstadt ostseitig vor dem Haus Nr. 23 (24062,66/318828,15 bis 24023,53/318823,04)
- c) Rudolf-Jungmair-Gasse nordseitig entlang des Hauses Nr. 13 (24151,23/318932,45)
- d) Vorstadt ostseitig entlang der Häuser Nr. 8 und Nr. 10 (24199,07/319032,56 bis 24176,17/319025,17)
- e) Salzburger Straße südseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 11 (23916,64/318769,22 bis 23827,45/318726,71)
Salzburger Straße nordseitig vom Haus Nr. 4 bis einschließlich Haus Nr. 8 (23900,44/318792,44 bis 23836,77/318835,70)
- f) Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 23 und Nr. 21 (23934,91/318770,75 bis 23965,70/318767,78)
Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 13 und Nr. 15 (24077,90/318774,79 bis 24139,50/318812,75)
Graben hinter den Häusern Stadtplatz Nr. 39 und Nr. 37 (23939,28/318775,48 bis 23954,14 bis 23954,14/318773,59)
Graben hinter der Stadtpfarrkirche und nordseitig hinter dem Haus Hinterstadt Nr. 19 (24026,92/318780,51 bis 24066,52/318793,62)
Graben nordseitig hinter den Häusern Hinterstadt Nr. 13 – 15 (24113,56/318809,87 bis 24141,12/318821,02)
- g) Franz-Stelzhamer-Straße westseitig entlang der Häuser Nr. 4 und Nr. 6 (24207,77/318923,63 bis 24171,86/318978,99)
Franz-Stelzhamer-Straße südseitig vor dem Haus Nr. 17 (24219,88/318925,56 bis 24213,81/318937,71)
Gmundner Straße westseitig vor dem Haus Nr. 15 und 17 (24227,28/318923,58 bis 24228,05/318913,51)
- h) Mühlbachgasse westseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 7 (23981,51/318989,88 bis 24002,60/319020,37)
- i) Parkstraße ostseitig vom Haus Nr. 2 bis 4 (24128,90/319037,16 bis 24115,23/319048,01)

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten

- l) Zentrumsparkplatz Rathaus eingegrenzt durch die Salzburger Straße, Feldgasse und Schwarz-Straße (24002,60/319020,37 bis 23912,27/318723,50 bis 23880,40/318691,73 bis 23849,54/318723,40)
- m) Parkplatz Stadtpark = Parkstraße ggü. der Hausnummern 17 – 19 und ggü. dem Objekt Kunstmühle (24020,78/319139,21 bis 23951,93/319120,52 bis 23956,75/319093,30 bis 23950,71/319088,87 bis 23918,27/319088,82)
- n) Zentrumsparkplatz Gmundner Straße eingegrenzt durch die Gmundner Straße ggü. der Hausnummern 10 – 12 und Unterstadtgries ggü. der Hausnummern 19 - 23 (24303,71/318816,55)

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten

- o) Dr.-Alois-Scherer-Straße 21 bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2 (24153,79/318411,12 bis 24157,96/318542,45)
- p) Dr.-Alois-Scherer-Straße 3 bis 7 (24162,18/318687,12 bis 24163,43/318753,08)
- q) Dr.-Alois-Scherer-Straße 9 (4 Parkpl. hi. LMS), (24214,78/318598,81 bis 24214,91/318610,08)

r)Parkplatz Landesmusikschule (24166,39/318681,50 bis 24222,70/318680,17 und 24227,82/318686,40 bis 24171,85/318687,67)

s) Am Neubau (24228,26/318692,76 bis 24225,29/318713,26)

t) Gmundner Straße 32 (4 Parkplätze), (24237,15/318685,81 bis 24225,29/318713,26)

2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das HALTEN und PARKEN, gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 der StVO 1960.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr wird mit **€ 0,80** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Die Aktion „Gratis-30-Minuten-parken“ wird nach Einwurf von € 0,50 auf folgenden Parkplätzen bzw. Standorten wirksam:

Automat Nr.	Standort	Stellplätze
1	Stadtplatz 10	28
2	Stadtplatz 11	26
3	Stadtplatz 21	18
4	Stadtplatz 34	30
5	Hinterstadt 30	10
6	Hinterstadt 7	13
7	Gmundner Straße 15	15
8	Vorstadt 8	12
9	Mühlbachgasse 5	9
10	Graben - Stadtpfarrkirche	13
11	Graben - Franziskusschulen	20
12	Parkplatz Stadtpark	86
13	Zentrumsparkplatz Gmundner Straße	46
14	Salzburger Straße 9	18
15	Salzburger Straße 2	15
16	Zentrumsparkplatz Rathaus 1	29
17	Zentrumsparkplatz Rathaus 2	36
18	Parkplatz Landesmusikschule	49
19	Dr.-Alois-Scherer-Straße 15	10
20	Dr.-Alois-Scherer-Straße 7	15

20 Automaten

498 Stellplätze

§ 3

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

§ 4 **Abgabebefreiung**

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines OÖ Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung folgend genannter Tätigkeiten gemäß § 12 des OÖ Sozialhilfegesetzes 1998 abgestellt werden:
 - I) Mobile Betreuung und Hilfe
 - II) Soziale Hauskrankenpflege
 - III) Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen

Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht werden.

§ 5 **Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit**

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
2. Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten entrichtet; als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 3. Das Höchstausmaß der zu entrichteten Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtbereich zu entfernen.
4. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 6 **Strafbestimmungen, Verwendung der Parkgebühr**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

§ 7
In-/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung wird nach § 94 Oö Gemeindeordnung 1990 kundgemacht und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 839-2020 vom 17. Dezember 2020 "Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen", außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Peter Schobesberger

Ergeht gleichlautend an:

1. das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Verkehr
2. die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
3. die Polizeiinspektion Vöcklabruck
4. die Stadtpolizei Vöcklabruck, zur Durchführung der Arbeiten sowie Vollzugsmeldung
5. die Bauabteilung
6. den Städt. Bauhof
7. die Obfrau des Mobilitätsausschusses, Frau StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel
8. die Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bezirksstelle Vöcklabruck
9. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Bezirksstelle Vöcklabruck